

Geschätzter Praktikumsbetrieb, liebe Praxisfamilie!

Vorerst möchten wir uns bei Ihnen sehr herzlich bedanken, dass Sie unseren Schülerinnen/Schülern die Möglichkeit geben, in Ihrem Betrieb ihr vorgeschriebenes Pflichtpraktikum zu absolvieren. In dieser Aufstellung möchten wir Ihnen wichtige Informationen weitergeben, die bei der Aufnahme einer Praktikantin/eines Praktikanten notwendig sind.

1. Anmeldung bei der österreichischen Gesundheitskasse:

Die Pflichtpraktikanten müssen unbedingt **vor Praktikumsbeginn** bei der österreichischen Gesundheitskasse angemeldet werden.

Sie müssen als „**geringfügig- beschäftigte Dienstnehmer**“ bei der österreichischen Gesundheitskasse **unfallversichert** werden. Die Krankenversicherung läuft normal über die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiter. Die **Anmeldung zur Unfallversicherung** bei der österreichischen Gesundheitskasse kann **ausschließlich online** über www.elda.at erfolgen.

Nach **Beendigung** des Praktikums muss die Praktikantin/der Praktikant wieder bei der österreichischen Gesundheitskasse **abgemeldet** werden.

2. Praktikantenentschädigung:

2.1. Land- und Forstwirtschaft

In der Praktikantenentschädigung ist Unterkunft und Verpflegung inkludiert. Die Höhe der Praktikantenentschädigung erfolgt laut Landarbeiter-Kollektivvertrag.

2.2. Sozialbereich

Bei einem Praktikum im Sozialbereich erhalten die Praktikantinnen/Praktikanten meist keine Praktikantenentschädigung. Bei einem unentgeltlichen Praktikum bleibt die **vollständige** Mitversicherung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht, dadurch entsteht auch keine Versicherungspflicht durch den Betrieb.

2.3. Andere Bereiche

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Regelungen bitten wir Sie, sich mit der für Ihren Betrieb zuständigen Stelle für etwaige Fragen in Verbindung zu setzen.

3. Geringfügigkeitsgrenze:

Bei einer Praktikantenentschädigung **bis zu € 551,10 brutto (= Geringfügigkeitsgrenze Stand 2025)** unterliegt die Praktikantin/der Praktikant keiner Vollversicherungspflicht. Das heißt, dass Sie für die Praktikantenentschädigung bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze lediglich den **Unfallversicherungsbeitrag** im Ausmaß von **1,3% der Entlohnung** an die österreichische Gesundheitskasse entrichten müssen.



Sofern das Entgelt also **unter der Geringfügigkeitsgrenze** liegt, ist **kein Pensionsversicherungsbeitrag** zu leisten und es entsteht dadurch auch kein pensionsrechtlicher Anspruch. **Die Praktikanten sind in der Regel mit den Eltern/Erziehungsberechtigten krankenversichert.** Bis zu dieser Geringfügigkeitsgrenze entstehen für Sie also keine weiteren Lohnnebenkosten.

Wichtiger Hinweis:

Wenn sich Ihr Betrieb außerhalb von Tirol befindet, so bitten wir Sie, dass Sie sich bei der zuständigen Landwirtschaftskammer bzw. Ihrer zuständigen Krankenkasse hinsichtlich der versicherungs- und besoldungsrechtlichen Situation erkundigen. Dies gilt auch insbesondere für den Fall eines Auslandspraktikums.

4. Beitrag für die Privathaftpflichtversicherung:

Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen Tirol hat für seine Schülerinnen und Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch die Zeit des Pflichtpraktikums miteinschließt. Diese Versicherung gilt nur in EU-Ländern und schließt ausschließlich Zugfahrzeuge und deren Anhängegeräte mit ein.

5. Praktikumsbestätigung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums ist den Praktikanten vom Betriebsleiter/der Betriebsleiterin eine **Praktikumsbestätigung zur Vorlage an der Schule** auszustellen. Diese Bestätigung kann **entweder** ein **selbst verfasstes Praktikumszeugnis/Praktikumsbestätigung** sein, **oder** es kann der **Vordruck aus der Praktikumsmappe** der Praktikanten dazu verwendet werden.

6. Allgemeines:

Praktikanten sind Auszubildende, die im Rahmen des Lehrplanes vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeiten in einem Betrieb nachweisen müssen. Im Vordergrund der Tätigkeit steht der Lernzweck. Diese praktischen Tätigkeiten und Erfahrungen sollen eine Ergänzung zur schulischen Ausbildung sein.

Die Pflichtpraktikanten stehen in keinem Dienstverhältnis und sind somit auch nicht an feste Dienstzeiten gebunden. Die Praktikanten haben sich aber an die Ausbildungsanleitungen des Betriebsführers/der Betriebsführerin zu halten, die Hausordnung zu akzeptieren und respektieren, allen Personen höflich und wertschätzend zu begegnen, mit den Tieren achtsam umzugehen und auf die Einrichtungen sowie die Maschinen und Geräte zu achten.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und stehen für Anregungen, offene Fragen oder Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

das Team der FSBHM Landeck-Perjen